



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 25. Juli 1968

Teil II Nr. 80

Tag	Inhalt	Seite
17.6. 68	Anordnung über die Benutzung der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik — Benutzungsordnung —	637
28.6. 68	Anordnung zur Begrenzung und Ermittlung von Luftverunreinigungen (Immissionen).	640
15.7. 68	Anordnung über die Durchführung einer Volles-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäude-Probezahlung am 30. April 1969	643
	Berichtigung	644
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	644

**Anordnung  
über die Benutzung der staatlichen allgemeinen  
öffentlichen Bibliotheken der Deutschen  
Demokratischen Republik  
— Benutzungsordnung —**

vom 17. Juni 1968

Auf Grund der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 565) wird zur Benutzung der haupt- und nebenberuflich geleiteten staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Aufgaben der Bibliotheken**

Die staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken, das sind

- die Stadt- und Bezirksbibliotheken •
- die Stadt- und Kreisbibliotheken
- die Stadtbibliotheken
- die ländlichen Zentralbibliotheken
- die Gemeindebibliotheken

mit ihren haupt- und nebenberuflich bzw. ehrenamtlich geleiteten Zweigbibliotheken und Ausleihstellen,

unterstützen als staatliche Einrichtungen die umfassende Bildung und Erziehung der Bürger zu sozialistischen Persönlichkeiten. Als Teil des sozialistischen Bibliothekssystems dienen sie der Bewußtseinsbildung, der gesellschaftlichen und fachlichen Qualifizierung, der ästhetischen Erziehung und einer niveauvollen Unterhaltung.

**§ 2**

**Benutzungsberechtigung**

(1) Zur Benutzung der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken — im folgenden Bibliotheken ge-

nannt — ist jede Person berechtigt, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Für Kinder bis zu 7 Jahren können nur die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Bücher entleihen.

(2) Benutzungsberechtigt sind außerdem staatliche Organe sowie Institutionen, Organisationen, Betriebe und Produktionsgenossenschaften als Korporativ-Benutzer.

(3) Die Benutzung der Bibliotheken ist kostenlos.

**§ 3**

**Formen der Benutzung**

(1) Die Bibliotheken stellen den Benutzern ihre Bestände an Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Musikalien und Tonträgern — im folgenden Bücher genannt — zur Ausleihe oder zur Benutzung in der Bibliothek zur Verfügung. Die Bestände der Bibliotheken und ihre Einrichtungen sind Volkseigentum und müssen pfleglich behandelt werden.

(2) Die Bibliotheken helfen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Informationsbedürfnisse der Benutzer durch Ermittlung von Standorten, bibliographischen Angaben und Inhaltskomponenten (durch Klassifikationssymbole, Schlagwörter, Annotationen usw.) zu befriedigen. Sie fördern durch eine differenzierte Literaturpropaganda die Entstehung neuer Literaturbedürfnisse, die Information über Breite und Vielfalt des Buchbestandes und die Gewinnung neuer Leserschichten. Durch Bibliotheksführungen und andere Formen der Bibliothekspropaganda, auch für Kinder und Jugendliche, machen sie die Bürger mit den vielfältigen Möglichkeiten der Bibliothek bekannt.

(3) Die Bibliothekare unterstützen die Benutzer bei der Literatursuche durch Beratung und Erteilung von Auskünften, durch die Bereitstellung eines Systems von Katalogen, durch empfehlende Bibliographien und Buchausstellungen.

(4) Die Benutzer haben in Freihandbibliotheken die Möglichkeit, sich an den Regalen selbständig über den Buchbestand zu orientieren und die sie interessierende